



Der Präsident

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Herrn Mag.Dr.rer.soc.oec. Michael Losch
Stubenring 1
1010 Wien
Ergeht per E-Mail an: post@c12.bmwfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Wien, am 23. April 2009
GZ 45/09

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz – DLG) und ein Bundesgesetz über das Internal Market Information System (IMI) (IMI-Gesetz – IMI-G) erlassen, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert und einige Bundesgesetze aufgehoben werden (Sammelgesetz Dienstleistungsrichtlinie)
STELLUNGNAHME - Ihre GZ BMWFJ-56.205/0011-C1/2/2009**

Sehr geehrter Herr Mag.Dr.rer.soc.oec. Losch!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzes, und erlaubt sich, folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemein:

Wir weisen darauf hin, dass im Gesetz derzeit nicht berücksichtigt wird, dass es Antragsverfahren gibt, bei denen – entsprechend der jeweiligen materiengesetzlichen Regelung - andere Stellen als die „zuständigen Behörden“ bei Antragstellungen eingebunden bzw dafür zuständig sind. Gemäß Ziviltechnikergesetz sind Prüfungsansuchen, Ansuchen um Befugnisverleihung (ZT, ZT-Gesellschaften) und Niederlassungsansuchen nicht bei der zuständigen Behörde, dem BMWFJ, sondern bei der jeweils regional zuständigen Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten einzubringen. Im Gesetzestext ist derzeit aber nur eine Einreichung bei der zuständigen Behörde bzw eine Weiterleitung an die zuständige Behörde vorgesehen. Zur Klarstellung wäre daher eine entsprechende Anpassung notwendig. Das könnte wahrscheinlich am einfachsten durch einen allgemeinen Hinweis in den Begriffsbestimmungen (zB „zuständige Behörden“ sind diejenigen Stellen, denen nach dem jeweiligen Materiengesetz Aufgaben im Antragsverfahren zukommen) oder auch direkt durch eine entsprechende Formulierung bei den jeweiligen §§ geregelt werden.

ZT
Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten

II. Ad Artikel 1 – Dienstleistungsgesetz:

§ 7 Elektronisches Verfahren / § 8 Vorlage von Originaldokumenten oder beglaubigten Kopien:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Regelungen praktisch erst dann umgesetzt werden können, wenn die technischen Voraussetzungen bzw die damit verbundenen Kosten (Lesegeräte für elektronische Kopien etc) geklärt sind, was aus unserer Sicht derzeit noch keineswegs der Fall ist.

§ 9 Genehmigungsverfahren:

Grundsätzlich positiv ist zu sehen, dass die Entscheidung, ob das Genehmigungsverfahren bzw die Genehmigungsfiktion ganz oder teilweise übernommen werden oder ob der Ausnahmetatbestand des Art 13 Abs 4 der Dienstleistungsrichtlinie (eine andere Regelung ist zulässig, wenn dies durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses, einschließlich eines berechtigten Interesses Dritter, gerechtfertigt ist) anwendbar ist, dem Materien gesetzgeber überlassen wird und dass dieser die Genehmigungsfiktion ausdrücklich für anwendbar erklären muss, damit sie gilt. Ebenso ist wichtig, dass eine längere als die dreimonatige Entscheidungsfrist beibehalten werden kann, wenn diese für das Verfahren notwendig erscheint. Positiv ist auch, dass die Frist beim Genehmigungsverfahren nach § 9 erst zu laufen beginnt, wenn der Antrag mängelfrei und vollständig vorliegt (Verbesserungsauftrag).

§ 10 Empfangsbestätigung:

Hier stellt sich wieder das bereits dargestellte Formulierungsproblem, dass in Verfahren nach dem Ziviltechnikergesetz die Anträge bei der Kammer eingebracht werden müssen (und nicht beim BMWFJ als zuständiger Behörde) und diese daher wahrscheinlich – auch das wäre klarzustellen - die **Empfangsbestätigung** ausstellen müssten, hier aber geregelt ist, dass die Empfangsbestätigungen von der „Behörde“ ausgestellt werden.

Wenn die zuständige Einreichstelle – wie oben ausgeführt - nicht die zuständige Behörde ist, ist auch klarzustellen, dass/ob die Bestätigung betreffend "Beginn und Dauer der Entscheidungsfrist" die Entscheidungsfristen aller nach Materien gesetz mit dem Antragsverfahren befassten Stellen zusammen umfasst - *Beispiel Ziviltechnikergesetz*: Das Ziviltechnikergesetz enthält diverse "Kammerfristen" (z.B. § 12 Abs. 2: 3 Monate für "Kammergutachten" bzw. gem. § 9 Abs. 2 ZTG 8 Wochen bei Prüfungsansuchen), erst **daran anschließend** beginnt die Entscheidungsfrist des BMWFJ zu laufen.

§ 24 Beirat:

Vorgesehen ist die Einrichtung eines Beirats, der die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Bundesgebiet sowie in anderen EWR Staaten und die Weiterentwicklung der Kompetenzen der Einheitlichen Stellen erörtern und evaluieren soll.

Dem Beirat sollen je ein Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, des Bundeskanzlers, des Bundesministers für Finanzen, der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Vereinigung der Österreichischen Industrie und jedes Bundeslandes angehören.

Da die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie die nicht aus der Richtlinie ausgenommenen freien Berufe voll betrifft, ist inakzeptabel, dass für diese kein Vertreter im Beirat vorgesehen ist.

Aus unserer Sicht ist daher jedenfalls notwendig, dass auch ein Vertreter/eine Vertreterin der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bzw VertreterInnen der Kammern der anderen freien Berufe, die nicht von der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen sind - dem Beirat angehören.

III. Ad Artikel 3 – Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Auch in § 20a ist von der Formulierung her die Weiterleitung an die „Behörde“ vorgesehen. Daher ist auch hier eine Klarstellung wie unter **1. Allgemein** ausgeführt, jedenfalls notwendig.

In Bezug auf die Regelung in Absatz 4 sprechen wir uns für die **Variante „Behördliche Entscheidungsfristen beginnen erst mit dem dritten Werktag nach der Einbringung bei dieser einheitlichen Stelle“** aus. Damit ist gesichert, dass die Übermittlung durch die einheitliche Stelle, die sich in der Praxis wahrscheinlich - zumindest geringfügig - verzögern kann, die Entscheidungsfrist der jeweils nach Materiengesetz zuständigen Stelle nicht verkürzt.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Arch. DI Georg Pendl
Präsident